

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald-Lausitz

Jahrgang 27

Senftenberg, 10. Dezember 2020

Nr. 29/2020

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

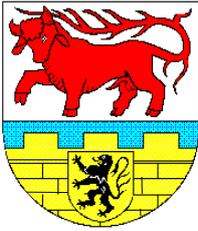
Bekanntmachungen des Landrates

Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz
über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des
Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2
(Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen) 2

Ungültigkeitserklärung Dienstsiegel 16

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.



Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2 (Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen)

Der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz erlässt auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2, 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), i.V.m. § 26 Abs. 1 und 3 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2.SARS-CoV-2-EindV) vom 30. November 2020 sowie § 1 Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung – IfSZV vom 27.11.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2020, und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Allgemeine Kontaktbeschränkungen sowie Ausgangsbeschränkung

- 1.1 Jeder ist verpflichtet, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Sofern ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- 1.2 Ab dem 14.12.2020 ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung bzw. des eigenen Wohngrundstückes in der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des jeweiligen Folgetages nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der an den Landkreis angrenzenden Landkreise sowie der Stadt Cottbus,
 - die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
 - Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
 - die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
 - der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,

- die Teilnahme an Zusammenkünften der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.,
- die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
- die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen sowie die Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen,
- die Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts oder eines familiengerichtlich begleiteten Umgangs,
- sportliche Bewegung im Freien sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 4 der 2.SARS-CoV-2-EindV,
- unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- die Ausübung der Jagd und Fischerei.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

2. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, Notbetreuung

- 2.1 Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe eins, Lehrkräfte, sonstiges Personal sowie Besucher von Schulen jeden Bildungsganges, d.h. allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft, sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 2 der 2.SARS-CoV-2-EindV zu tragen. Dies gilt nicht im Außenbereich (insbesondere auf dem Schulhof), soweit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Diese Verpflichtung gilt entsprechend in Horteinrichtungen sowie in teilstationären Angeboten der Jugendhilfe und im Übrigen für alle Besucher ab dem vollendeten 6. Lebensjahr in Kindertagesbetreuungseinrichtungen.
- 2.2 Der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen und der berufsbildenden Schulen, einschließlich des Berufsbildungsbereichs der Werkstätten für behinderte Menschen, der Volkshochschule und der Musikschulen in öffentlicher und privater Trägerschaft ist ab dem 14.12.2020 untersagt. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote. Der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen, einschließlich der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, ist ab dem 17.12.2020 untersagt. Die Unterrichtserteilung mittels Distanzunterricht, soweit möglich, ist erlaubt.
- 2.3 Die Kindertagesbetreuung gem. § 2 Abs. 1 KitaG ist ab dem 17.12.2020 grundsätzlich untersagt. Die Kindertagesbetreuung ist ausschließlich erlaubt für die Notbetreuung von Kindern sowie Schülerinnen und Schülern bis zur Klassenstufe sechs unter der Voraussetzung, dass

- beide Personensorgeberechtigte, im Falle der alleinigen Ausübung des Personensorgerechts der Inhaber dieses, bzw. die sonstigen Erziehungsberechtigten, in deren Haushalt das betroffene Kind lebt (z.B. nicht sorgeberechtigte Elternteile, Pflegepersonen), in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können, oder
- das örtlich zuständige Jugendamt zur Gewährleistung des Kindeswohls die Betreuung als notwendig erachtet.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Notbetreuung, wenn lediglich ein Personensorgeberechtigter bzw. ein sonstiger Erziehungsberechtigter, in dessen Haushalt das betroffene Kind lebt, im medizinischen oder im pflegerischen Bereich arbeitet und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann („Ein-Elternregelung“).

2.4 Zu den kritischen Infrastrukturbereichen gehören Tätigkeiten

- im Gesundheitsbereich (einschließlich Krankenkassen), in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und pflegerischen Bereich, in Internaten gemäß 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
- als Erzieherin und Erzieher oder sonstiges pädagogisches Personal in der Notbetreuung,
- als Lehrerin und Lehrer für zugelassenen Unterricht,
- als Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter an Schulen sowie Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII,
- zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr, anerkannten Hilfsorganisationen sowie für die sonstige nicht polizeiliche Gefahrenabwehr, soweit sie als Einsatzkräfte aktiv sind,
- der Rechtspflege,
- im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
- der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung), Logistik,
- der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
- der Medien (inkl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung) und des Postwesens,
- in der Veterinärmedizin,
- für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs,
- in Reinigungsfirmen, soweit diese in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
- des Bestattungswesens.

3. Zusammenkünfte und Veranstaltungen

- 3.1 Hochzeiten und Bestattungen dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden, wobei auch bei der Durchführung unter freiem Himmel die Anzahl der beteiligten Angehörigen 10 Personen nicht überschreiten darf.
- 3.2 Alle weiteren Veranstaltungen im Sinne der §§ 6 und 7 Abs. 1 und 2 der 2.SARS-CoV-2-EindV sind untersagt.

4. Besuchsverbote

- 4.1 Besuche in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, sind untersagt; ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize.
- 4.2 In stationären Einrichtungen zur Pflege sind höchstens ein Besucher je Patient oder Bewohner täglich für maximal eine Stunde zulässig. Das Betreten der Einrichtungen durch Besucher ist nur mit einer FFP2-Maske erlaubt.
- 4.3 Abweichend von den vorgenannten Absätzen sind medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative bzw. sterbebegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen im Einzelfall zulässig. Die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 S. 2 IfSG in jedem Fall zu gewährleisten.

5. Alkoholverbot in der Öffentlichkeit; Wochenmärkte

- 5.1 Die Abgabe und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist gantztägig in der Öffentlichkeit außerhalb von Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels untersagt, insbesondere im Umfeld von Verkaufsstellen, im Bereich von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, auf Parkplätzen, Spiel- und Sportplätzen, an Bushaltestellen, in Park- und Grünanlagen sowie sonstigen Anlagen, die der Erholung dienen sowie auf sonstigen öffentlich zugänglichen Grundstücken. Dies gilt auch für Privat- und Betriebsgrundstücke und auch dann, wenn sie nur vorübergehend für den Besucherverkehr zugänglich sind.
- 5.2 Auf Wochenmärkten sind ausschließlich Verkaufsstände erlaubt, die Lebensmittel, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei anbieten. Der Verkauf von Weihnachtsbäumen auf Märkten und Wochenmärkten ist zugelassen. Weihnachtsmärkte und sonstige Sondermärkte sind untersagt.

6. Androhung von Zwangsgeld

Für den Fall der Nichteinhaltung der unter Punkt 5.1 oder 5.2 getroffenen Regelung wird den Händlern ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € angedroht.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Geltung der Eindämmungsverordnung

- 7.1 Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.12.2020 um 12 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 08.01.2021 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens vom 03.12.2020 außer Kraft.
- 7.2 Im Übrigen gelten die Regelungen der 2.SARS-CoV-2-EindV in der jeweils geltenden Fassung, soweit die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

Begründung

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist bei einer Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 200 gem. § 26 Abs. 3 2.SARS-CoV-2-EindV i.V.m. § 32 S. 2 IfSG verpflichtet, weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Laut der Veröffentlichungen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit wurde dieser Referenzwert bereits am 22.11.2020 mit einer 7-Tage-Inzidenz von 205,7 überschritten. Seit dem 27.11.2020 ist die 7-Tage-Inzidenzschwelle von 300 überschritten (27.11.2020: Inzidenz 335,6). Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung hat der Landkreis 1.950 kumulierte Fälle seit März 2020 und derzeit 885 aktive Infektionen zu verzeichnen. Die 7-Tage-Inzidenz liegt mit 394,1 wieder bei knapp 400, d.h. in den letzten 7 Tagen sind 394 Menschen nachweislich an Corona erkrankt. Die 7-Tages-Inzidenz ist demnach trotz der in der 2.SARS-CoV-2-EindV erlassenen Maßnahmen im Landkreis weiter dramatisch gestiegen, sodass der Landkreis weitere Schutzmaßnahmen zu treffen hat, die über die bisherigen Maßnahmen der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 hinausgehen und diese ersetzen.

Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens in Schulen waren ungeachtet der Regelung des § 17 Abs. 4 2.SARS-CoV-2-EindV zu treffen, wonach bei einer Überschreitung der Inzidenz von 200 die Schulbehörden in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt weitere schulorganisatorische Regelungen, die dem Infektionsschutz dienen, zu treffen haben. Den Rahmen der schulorganisatorischen Regelungen bei Überschreiten der verschiedenen Inzidenzschwellen hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zunächst in seinem Schreiben vom 27.11.2020 festgelegt und sodann mit Schreiben vom 04.12.2020 aktualisiert. Danach sind bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 für die Dauer von höchstens 14 Tagen Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 in kleinere Lerngruppen aufzuteilen und in einem rollierenden Unterrichtssystem mit Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht zu unterrichten. Hiervon ausgenommen sind insbesondere Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen und im letzten Ausbildungsjahr.

Angesichts des äußerst dynamischen Infektionsgeschehens wird deutlich, dass die seitens der Schulbehörden zu treffenden Maßnahmen im Rahmen der im Schreiben vom 27.11.2020 vorgesehenen Handlungsoptionen nicht ausreichen werden, um eine kurzfristige und deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Die Regelung des § 17 Abs. 4 2.SARS-CoV-2-EindV bezweckt zudem ersichtlich nicht, effektive kurzfristige Eindämmungsmaßnahmen des Landkreises basierend auf § 26 Abs. 3 2.SARS-CoV-2-EindV zu verhindern, wenn auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz aufgrund eines exponentiellen Anstiegs schon vor Inkrafttreten der Verordnung der Inzidenzwert schon weit überschritten ist. Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist daher gem. § 26 Abs. 3 2.SARS-CoV-2-EindV i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a IfSG verpflichtet, unverzüglich weitere gezielte Schutzmaßnahmen zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens mit SARS-CoV-2 zu erreichen. Das MBS und das Staatliche Schulamt wurden über die vom Landkreis zu erlassenden Maßnahmen vorab in Kenntnis gesetzt.

Der sehr dynamische Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz innerhalb kurzer Zeit hat gezeigt, dass sich SARS-CoV-2 trotz der bereits erlassenen Regelungen unkontrolliert ausbreitet und flächendeckend im Landkreis auftritt. SARS-CoV-2 verbreitet sich vorwiegend über eine Tröpfchen- und Aerosolinfektion, wobei auch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen zur dynamischen Verbreitung beitragen können. Bei unkontrollierten Infektionsketten droht eine exponentielle Ausbreitung des Virus und damit sowohl ein starker Anstieg schwerer Krankheitsverläufe und Todesfälle als auch eine Überlastung des Gesundheitssystems. Aktuell steigt die Zahl der behandlungsbedürftigen COVID-19 Patienten auf den Intensivstationen im Land Brandenburg stark an. Die Lage des im Landkreis Oberspreewald-Lausitz befindlichen Klinikum Niederlausitz spitzt sich, trotz umfangreich eingeleiteter Maßnahmen in den vergangenen Wochen und Monaten, weiter zu. Die Versorgung der trotz zwischenzeitlich erfolgter Verlegungen auf andere Krankenhäuser weiterhin hohen

Anzahl von COVID-19-Patienten (Stand 09.12.2020: 46 Personen) bindet erhebliche Ressourcen. Aufgrund vieler Ausfälle fehlt es an Personal, um alle zur Verfügung stehenden Betten zu betreiben. Derzeit sucht das Klinikum öffentlich nach Helfern, um handlungsfähig zu bleiben. Zum Ende der vergangenen Woche hin hatte das Klinikum zehn Patienten verlegen müssen, um die Gesundheitsversorgung für die Menschen in der Region weiter gewährleisten zu können. Am Montag, dem 07.12.2020, wurden weitere zehn Patienten verlegt; auch an den folgenden Tagen gab es Verlegungen. Diese Maßnahme führt jedoch nur kurzfristig zu einer Entspannung der Lage. Es ist bekannt, dass sich die jeweils aktuellen Fallzahlen erst zeitversetzt auf die Kliniken auswirken. Mit Blick auf den aktuellen Fallzahlzuwachs ist somit mit einem weiteren Anstieg der COVID-19-Patienten zu rechnen. Die Versorgung bleibt weiter stark gefährdet. In den umliegenden Landkreisen bzw. kreisfreien Städte stehen ebenfalls nur noch wenige oder sogar gar keine Intensivbetten mehr zu Verfügung. Auch das vorhandene Pflege- und Krankenhauspersonal ist aufgrund vermehrter Infektionen oder aufgrund der amtlich verordneten Quarantäne nicht mehr vollständig einsetzbar.

Daher sind sowohl eine Fortschreibung der in der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 festgelegten Maßnahmen dringend erforderlich als auch weitere Verschärfungen zwingend geboten. Nur so kann gewährleistet werden, dass es zu dem erforderlichen spürbaren und dauerhaften Rückgang der Infektionszahlen durch eine Unterbrechung der Übertragungswege von SARS-CoV-2 kommt, um das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen, welche wiederum Todesfälle infolge nicht mehr hinreichender Behandlungskapazitäten erwarten ließe. Diese negativen Auswirkungen können nur durch die vorliegend getroffenen Maßnahmen verhindert werden. Der angestrebte Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung soll dabei noch in einer Lage erreicht werden, ohne das öffentliche Leben zum Stillstand zu bringen.

Das gem. § 26 Abs. 1 2.SARS-CoV-2-EindV erforderliche Benehmen mit dem zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu den in dieser Allgemeinverfügung geregelten weitergehenden Schutzmaßnahmen wurde mit E-Mail vom 10.12.2020 hergestellt.

Der Gesetzgeber hat mit der kürzlich vorgenommenen Einfügung des § 28a IfSG eine gesetzliche Präzisierung im Hinblick auf Dauer, Reichweite und Intensität möglicher Maßnahmen und eine Abwägung der zur Bekämpfung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erforderlichen Maßnahmen mit den betroffenen grundrechtlichen Schutzgütern vorgenommen. Im Einzelnen werden die Festlegungen der Allgemeinverfügung wie folgt begründet:

Ziff. 1:

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie die Anordnungen der Kontakt- und Ausgangsbeschränkung finden ihre gesetzliche Grundlage in § 28a Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG. Die sich darüber hinaus bereits aus § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der 2.SARS-CoV-2-EindV ergebende Verpflichtung zur Kontaktbeschränkung und zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird in der Allgemeinverfügung herausgehoben, um deren Bedeutung bei der Unterbrechung von Infektionsketten zu betonen.

Als zentrale Maßnahme wurde in Ziff. 1.2 der Allgemeinverfügung die zeitlich begrenzte Ausgangsbeschränkung aufgenommen.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel. Das Virus kann bereits übertragen werden, bevor die Infizierten Symptome entwickeln oder bei sehr geringer bzw. fehlender Symptomatik. Dies erschwert die Kontrolle der Ausbreitung. Zugelassene Impfstoffe stehen bisher nicht und auch in absehbarer Zeit noch nicht im erforderlichen Maße zur Verfügung; die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Ein nicht unerheblicher Teil der Infektionen führt zu einem schwerwiegenden Krankheitsverlauf, in dessen Rahmen eine intensivmedizinische Behandlung erforderlich ist.

Zur Verminderung des Übertragungsrisikos sind die schnelle Isolierung von positiv getesteten Personen sowie die Identifikation und die frühzeitige Quarantäne enger Kontaktpersonen erforderlich; hierzu hat der Landkreis am 07.12.2020 eine weitere Allgemeinverfügung mit Anordnungen zur Quarantäne erlassen. Die Unterbrechung von Infektionsketten wird jedoch durch das gesteigerte Infektionsgeschehen und die diffuse Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zunehmend erschwert. Daher ist es notwendig, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen einzudämmen, um die Zahl der Neuinfektionen wieder in die Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu senken.

Noch zeigen die mit der 2. SARS-CoV-2-EindV getroffenen Maßnahmen keine Wirkung. Sowohl die Infektionszahlen als auch die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle sind im Landkreis weiter angestiegen; das Infektionsgeschehen befindet sich auf einem hohen Niveau. Da auch die weiterführenden Maßnahmen in der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 angesichts der aktuellen Infektionszahlen aller Voraussicht nach dieses Ziel nicht erreichen können, wird durch die vorliegende Allgemeinverfügung eine Ausgangsbeschränkung eingeführt, wie sie nach § 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG vorgesehen ist. Die Voraussetzung, dass auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre, liegt vor, weil die aktuelle Lage zeigt, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, die Infektionszahlen im Landkreis von dem noch immer bestehenden sehr hohen Niveau zurückzuführen. Angeordnet wird daher, dass das Verlassen der eigenen Wohnung bzw. des eigenen Wohngrundstücks zunächst im Zeitraum von 20 Uhr bis 5 Uhr des jeweiligen Folgetages nur bei Vorliegen triftiger Gründe, die in Ziff. 1.2 nicht abschließend aufgezählt sind, erlaubt ist. Soweit diese zunächst enge zeitliche Einschränkung sich nicht als ausreichend darstellt, um die außerhäuslichen Kontakte wesentlich einzuschränken, ist eine Erweiterung bis hin zu einer ganztägigen Ausgangsbeschränkung im Zuge einer weiteren Verschärfung der Maßnahmen vorzusehen.

Eine zeitlich befristete, merkliche Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Pandemie geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Eine solche Einschränkung ist auch erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel zur Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems nicht zur Verfügung stehen. Die Ausgangsbeschränkung ist auf die Zeiten von 20 Uhr bis 5 Uhr des jeweiligen Folgetages beschränkt, und stellt damit das mildeste Mittel einer Einschränkung des öffentlichen Lebens dar. Sie wirkt maßgeblich Zusammenkünften zum Jahreswechsel und den damit verbundenen Infektionsherden entgegen. Dabei ist dahingehend eine Abwägung vorzunehmen, einerseits das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten und andererseits soziale Kontakte als ebenfalls wichtigen Einflussfaktor auf die Gesundheit zu ermöglichen.

Daneben bleiben die bisherigen weiteren Einschränkungen des öffentlichen Lebens bestehen und müssen zum Teil erweitert werden, um eine weitere Kontaktreduktion zu gewährleisten.

Ziff. 2

Die über § 17 Abs. 1 der 2.SARS-CoV-2-EindV hinausgehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 28a Abs. 1 Ziff. 2 IfSG in Schulen ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung des SARS-CoV-2 von noch unerkannt Infizierten auf weitere Personen zu reduzieren.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung schützt vor allem vor dem Auswurf von Partikeln durch den möglicherweise infektiösen Träger der Maske und damit andere Personen vor Aerosolen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden. Der Nutzen des Tragens von Masken zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 konnte mittlerweile in mehreren Studien belegt werden. In Innenräumen kann vor allem dann eine Reduktion der

Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst alle Personen eine Maske tragen. Die Verpflichtung dient daher der Vermeidung von weiteren Infektionen und jedenfalls der Verlangsamung der Ausbreitung der Krankheit COVID-19. Die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich und der hiermit verbundene Eingriff, der im Verhältnis zum damit verfolgten Zweck eine geringfügige Einschränkung darstellt, angemessen. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht hat darüber hinaus den Vorteil, dass nur noch diejenigen, welche im Umkreis von 1,5 m eines Infizierten gesessen haben, und nicht mehr die gesamte Klasse bzw. die Hortgruppe unter Quarantäne gesetzt werden muss. Da die Tröpfchen- sowie Aerosoleinfektion nach derzeitigen Erkenntnissen im Außenbereich bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern als gering eingeschätzt wird, kann hier den von der Regelung Betroffenen das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ohne eine Gefährdung des Schutzziels ermöglicht werden. Die Regelung war auf andere Einrichtungen der Kinderbetreuung zu übertragen. Die Klarstellung, dass Besucher von Kindertagesbetreuungseinrichtungen verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, erscheint trotz entsprechender Festlegungen in den Hygienekonzepten der Einrichtungen sowie der Regelungen der 2.SARS-CoV-2-EindV erforderlich.

Die zeitlich gestaffelte Untersagung des Präsenzunterrichts stützt sich auf § 28a Abs. 1 Ziff. 16 IfSG. In einer ersten Stufe wird ab dem 14.12.2020 und damit eine Woche vor Beginn der Weihnachtsferien die Erteilung von Präsenzunterricht in allen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen einschließlich der Leistungs- und Begabungsklassen der Gymnasien, berufsbildenden Schulen sowie die kreiseigene Volkshochschule sowie die Musikschulen unabhängig von der Trägerschaft untersagt. Auch die Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote, insbesondere der IHK und HWK, werden von dieser Untersagung erfasst. In der zweiten Stufe wird zwei Tage vor Beginn der Weihnachtsferien auch in den Grund- und Förderschulen der Präsenzunterricht untersagt. Die Untersagung dauert bis eine Woche nach Ende der Weihnachtsferien an. Der bereits vor einigen Monaten erprobte Distanzunterricht, soweit technisch und hinsichtlich des Unterrichtsfaches möglich, bleibt ausdrücklich erlaubt.

Die genannten Bildungseinrichtungen stellten in den vergangenen Wochen einen erheblichen Anteil des Ausbruchsgeschehens. Hierbei wurden Infektionen sowohl durch Lehrkräfte als auch durch Schüler in die Klassenverbände eingetragen. So wurden bislang in allen drei im Landkreis gelegenen Gymnasien sowie in erheblichem Umfang auch in den anderen Gemeinschaftseinrichtungen SARS-CoV-2-Infektionen festgestellt. Aufgrund der hohen 7-Tages-Inzidenz ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Infektionseinträge in allen von der Anordnung erfassten Bildungseinrichtungen zu einer Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 bis hin zu einem Ausbruchsgeschehen führen werden. Dabei sind aufgrund der besonderen Unterrichtsformen in Volkshochschulen und Musikschulen auch diese Bereiche in die Untersagung des Präsenzunterrichts einzubeziehen. Dies betrifft hinsichtlich Musikschulen nicht nur die Fächer Gesang und Blasinstrumente, die bereits gem. § 18 Abs. 3, 17 Abs. 2 2.SARS-CoV-2-EindV eingeschränkt sind, sondern auch die anderen Unterrichtsfächer, in denen aufgrund der Eigenart des Unterrichts das Risiko der Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 nicht ausgeschlossen werden kann. Um angesichts des hohen Infektionsgeschehens im Landkreis wirksam Infektionsketten zu unterbrechen, sind möglichst umfassend Risikobereiche auszuschließen.

Die Untersagung des Präsenzunterrichts und der außerschulischen Betreuung über den festgelegten Zeitraum von bis zu 4 Wochen unter Einbeziehung von 2 Ferienwochen ist erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu reduzieren, insbesondere nachdem die schon eingeführten und umgesetzten Hygienekonzepte, einschließlich die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 nicht im erforderlichen Maß verhindern konnten. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nach fachlicher Einschätzung derzeit nicht ersichtlich. Die Maßnahmen sind auch angemessen. Das Interesse der Allgemeinheit, zu denen auch die Schüler und Lehrkräfte zählen, an einer wirksamen Bekämpfung der Pandemie, überwiegt das Interesse einzelner Schüler und Lehrkräfte an einer möglichst einschrän-

kungsfreien Teilnahme am Schulunterricht. Dabei kommt dem Interesse an einem einschränkungsfreien Unterricht ausgehend vom Recht auf Bildung ein hohes Gewicht zu, insbesondere dürfen Bildungschancen nicht willkürlich vorenthalten werden. Es liegt auf der Hand, dass der Distanzunterricht mit einem Qualitätsverlust für die Bildung vieler Schülerinnen und Schüler einhergeht, zumal er teilweise an den technischen Voraussetzungen scheitert und einen Betreuungsaufwand auch für die Eltern erfordert. Der Eingriff wird aber dadurch abgemildert, dass die Maßnahmen überwiegend in die Zeit der Weihnachtsferien fallen und zeitlich streng befristet sind und stets anhand der epidemiologischen Lage beurteilt werden. Der Eingriff dient zudem gerade auch dem Ziel, den Schulbetrieb weiterhin aufrecht zu erhalten und noch schwerwiegendere Maßnahmen zu verhindern. Es überwiegt daher auch weiterhin das allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 des GG). Durch die Maßnahmen, die im Falle eines unkontrollierbaren Ausbruchsgeschehens zu erwarten stünden (Quarantäne, Schulschließung), wären eine Vielzahl an Schülerinnen und Schülern noch weit schwerwiegender in ihrem Recht auf Bildung beeinträchtigt.

Auch die Kindertagesbetreuungseinrichtungen des Landkreises sind vom durchweg hohen Infektionsgeschehen stark betroffen. In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern, sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zeitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen, zu denen die in der Anordnung genannten Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege zählen, oder Teile davon schließen.

Mit einer Vorlaufzeit, die den betreffenden Einrichtungen, ihren Trägern und vor allem den betroffenen Sorgeberechtigten der in den Einrichtungen betreuten Kindern eine Vorbereitungszeit einräumt, werden diese Einrichtungen am 17.12.2020 für den regulären Betreuungsbetrieb geschlossen. Die Angebote der Kindertagesbetreuung haben ab diesem Zeitpunkt die Notbetreuung für Kinder, deren Sorgeberechtigten bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten in kritischen Infrastrukturen beschäftigt sind, zu gewährleisten. Dies gilt darüber hinaus, wenn das örtlich zuständige Jugendamt einschätzt, dass die Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig ist. Dies ist erforderlich, um insbesondere die Gesundheitsversorgung, die Gefahrenabwehr, das Funktionieren der staatlichen Infrastrukturen sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sicherzustellen. Um die Kontakte so begrenzt wie möglich zu halten, wird die Notbetreuung nur für einen eng begrenzten Personenkreis systemrelevanter Berufe angeboten und auf die Fälle beschränkt, in denen die Erziehungsberechtigten eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können. Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landkreises ausgeübt wird. Darüber hinaus wurde für den im Kernbereich des Gesundheitssystems die Ein-Eltern-Regel aufgenommen, die sich bereits während der ersten Welle im Frühjahr bewährt hatte.

Der gewählte Zeitpunkt zwei Tage vor dem Wochenende und zugleich noch in der Vorweihnachtszeit, in der erfahrungsgemäß einige Familien bereits ihre Kinder aufgrund eines Weihnachtsurlaubs nicht mehr in den Einrichtungen betreuen lassen, ist angesichts der bereits reduzierten Anzahl zu betreuender Kinder geeignet, einen geordneten Übergang in die Notbetreuung zu ermöglichen. Ein späterer Zeitpunkt für die Umstellung auf die Notbetreuung kommt aufgrund der Schließung der Grund- und Förderschulen ab dem 17.12.2020 nicht in Betracht. Auch die Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 6 haben einen Anspruch auf Betreuung, der in den Zeiten der hier eingeführten harten Einschränkungen nur im Rahmen der Notbetreuung gewährleistet werden kann. Die Notbetreuung ist auch in den Schulferien in den Einrichtungen zu gewährleisten, die nicht von Schließzeiten oder Betretungsverboten aufgrund eines aktuellen Infektionsgeschehens betroffen sind.

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Personensorgeberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter. Es können neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher noch nicht an einer Kindertagesbetreuung oder einer solchen in der konkreten Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen. Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Die Gruppengrößen für Kinder in der Kindertagesbetreuung können abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie den Voraussetzungen der Einrichtung abweichen. Die Gruppengröße ist dabei aber abhängig von der Einhaltung des im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 geänderten Rahmenhygieneplanes. Entscheidender als die Gruppengröße ist eine - soweit mögliche - Gruppenkonstanz, um infektionsrelevante Durchmischungen mit der Folge übergroßer Kontaktketten zu vermeiden. Bei der Gruppenarbeit ist auf feste pädagogische Bezugspersonen mit möglichst wenig Personalwechsel zu achten. Die Gruppen sind gemäß den räumlichen Gegebenheiten möglichst festen Räumen zuzuordnen. Bei kleinen Kindertagesstätten kann die gesamte Kita eine Gruppe bilden. Kinder können zu definierten Betreuungszeiten oder im Hinblick auf vorhandene Räumlichkeiten zusammengefasst werden. Dabei kann es zur Auflösung bisheriger Gruppenstrukturen kommen. Gegebenfalls sind die Öffnungszeiten daraufhin anzupassen.

Es wird empfohlen, dass die Kinder sich viel im Außengelände aufhalten. Ausflüge in der näheren Umgebung (Spielplatz, Park, Wald usw.) sind möglich. Jedoch ist hierbei auf das Abstandsgebot zu kitafremden Personen zu achten und der ÖPNV zu vermeiden bzw. unter Einhaltung von persönlichen Schutzmaßnahmen zu nutzen. Die Einhaltung der Gruppenkonstanz gilt analog zu den Innenräumen auch für den Aufenthalt im Außenbereich.

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII gelten fort. Für bereits dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und/oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss keine sogenannte Personalmeldung an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abgegeben werden.

Auch die Untersagungsverfügung hinsichtlich der regulären Kinderbetreuung ist zur Erreichung der vorgenannten Ziele erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die geregelte Notfallbetreuung dient dem Ziel, die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sowie den Erhalt der kritischen Infrastrukturen sicherzustellen. Die hierfür gebildeten Prioritäten sind mit den Empfehlungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe „COVID-19: Übersicht Kritischer Dienstleistungen - Sektorspezifische Hinweise und Informationen mit KRITIS-Relevanz“ abgeglichen und stellen zugleich sicher, dass die Notfallbetreuung auf eine geringe Anzahl zu betreuender Kinder begrenzt ist; sie ist im Übrigen zur Erreichung des Zwecks geeignet. Die Regelungen zur Einschränkung der Kinderbetreuung sind überdies angemessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die dauernde Isolation eines Kindes von seinen gleichaltrigen Freunden zu entwicklungspsychologischen Schäden führen kann und durch das gleichzeitige Arbeiten und Erziehen Familien erheblich belastet werden und ein hohes Belastungs- und Konfliktpotenzial entsteht. Auf der anderen Seite befindet sich das Infektionsgeschehen im Landkreis auf einem sehr hohen Niveau und die Einschränkungen sind lediglich auf einen überschaubar kurzen Zeitraum von vier Wochen, in den zudem die regulären Schließzeiten anlässlich der Weihnachtstfeiertage fallen, begrenzt. Daher fällt diese Abwägung, auch unter Einstellung der Berufsfreiheit der betroffenen Erziehungsberechtigten, zugunsten des angestrebten Schutzes höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung aus. Ergänzend

wird darauf hingewiesen, dass die von der Einschränkung der Betreuung betroffenen Erziehungsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen einen Entschädigungsanspruch für erlittenen Verdienstausfall nach § 56 Abs. 1 a IfSG geltend machen können.

Ziff. 3:

Die Regelung des § 28a Abs. 1 Ziff. 10 IfSG sieht vor, dass Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte untersagt werden können. Angesichts des erheblichen Infektionsgeschehens im Landkreis und der Tatsache, dass bei der Ansammlung von Menschen ein deutlich erhöhtes Risiko der Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 insbesondere von asymptomatischen Beteiligten und in der Folge die Gefahr eines Ausbruchsgeschehens mit vielen betroffenen Personen besteht, waren Veranstaltungen im Sinne der §§ 6 und 7 der 2.SARS-CoV-2-EindV zu untersagen. Lediglich Hochzeiten und Bestattungen sind unter strengen Auflagen erlaubt, insbesondere ist der Teilnehmerkreis bei Bestattungen auf den engsten Familienkreis und dabei auf maximal 10 beteiligte Angehörige begrenzt, sodass ein mögliches Infektionsgeschehen begrenzt bleibt. Dies gilt ausdrücklich auch bei Hochzeiten und Bestattungen unter freiem Himmel; darüber hinaus bestehende Beschränkungen, insbesondere eine geringere Höchstteilnehmerzahl in Räumlichkeiten, bleiben unberührt.

Dies gilt ausdrücklich auch für Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen, die in und um Weihnachten aufgrund des Bedürfnisses zur inneren Einkehr besonders zahlreich Besucher anziehen. Hiermit verbunden ist die erhebliche Gefahr weiterer Infektionen. Angesichts des hohen Infektionsgeschehens im Landkreis kann das Risiko einer weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2 unter den Besuchern von Gottesdiensten, die vielfach selbst zu Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf zählen, nicht hingenommen werden.

Die Untersagung von religiösen Veranstaltungen stellt zwar einen Eingriff in die Religionsfreiheit dar, dieser ist jedoch wegen des Schutzes von Leben und Gesundheit sowohl der Gläubigen als auch der übrigen Bevölkerung gerechtfertigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Grundgesetz verbrieft Religionsausübung nur teilweise und zudem nur für einen begrenzten Zeitraum eingeschränkt wird. Die Regelung führt daher nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Religionsfreiheit.

Der Besuch von Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften ist weiterhin zur individuellen stillen Einkehr unter Beachtung der Schutz- und Hygienevorschriften erlaubt.

Ziff. 4:

Die Untersagung von Besuchen in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und die Besuchsbeschränkung in stationären Pflegeeinrichtungen stützt sich auf § 28a Abs. 1 Ziff. 15 IfSG.

Krankenhäuser sind angesichts der ohnehin bereits äußerst angespannten Situation von Besuchsverkehr, der ein Infektionsrisiko für Personal und Patienten darstellt, zu entlasten. Darüber hinaus ist bereits ein erhöhtes Infektionsgeschehen im Personalbereich des Klinikums Niederlausitz zu verzeichnen. Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und in besonderem Maße die stationären Pflegeeinrichtungen sind durch die Pandemie gefährdet, weil in diesen Einrichtungen überwiegend Risikogruppen leben und betreut werden. Um den Eintrag von Infektionen in diesen sensiblen Bereich zu verhindern, sind daher neben der konsequenten Umsetzung von Schutz- und Hygienekonzepten Besuchsbeschränkungen notwendig. Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass ein Ausbruchsgeschehen mit SARS-CoV-2 innerhalb einer Einrichtung schwer zu kontrollieren ist und viele Menschenleben gefährdet.

Bei der Festlegung von Besuchsbeschränkungen war darüber hinaus zu berücksichtigen, dass schon vermehrt SARS-CoV-2 positiv getestete Personen in Pflegeheimen festgestellt wurden, wobei von den im Landkreis gelegenen 19 Pflegeheimen bislang zehn Einrichtungen (Stand

10.12.20) von Ausbrüchen des SARS-CoV-2 betroffen waren. Bei dem vorliegenden sehr hohen Infektionsgeschehen im Landkreis sind daher Kontaktreduktionen geboten, weil jeder Besuch von außen das potenzielle Risiko einer Infektionseintragung in die Einrichtung birgt. Um jedoch eine soziale Isolation zu verhindern, wird die Anzahl der Besucher auf eine Person pro Tag für jeden Bewohner beschränkt (Verringerung der Kontakte). Im Zusammenwirken mit dem Erfordernis des Tragens einer FFP2-Schutzmaske und den Hygienekonzepten der Einrichtungen wird das Risiko einer Ansteckung der besonders gefährdeten Personengruppe erheblich verringert. Die Sterbebegleitung muss daneben jederzeit möglich sein. Darüber hinaus ermöglichen die in Ziff. 4.3 genannten Ausnahmen die Betreuung und auch seelsorgerische Begleitung der Betroffenen.

Die Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet durch die Einschränkung der Kontakte eine Verbreitung des SARS-CoV-2 zu reduzieren bzw. die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung zu verringern. Die Maßnahme ist auch erforderlich, da keine milderen Mittel möglich sind. Die schon eingeführten und umgesetzten Hygienekonzepte konnten die Ausbreitung des SARS-CoV-2 nicht im erforderlichen Maß verhindern. Die Einschränkung ist auch angemessen. Es gilt ein hohes Rechtsgut, namentlich die Gesundheit und das Leben der betroffenen Personen zu schützen. Dieses Recht auf körperliche Unversehrtheit überwiegt das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit der Besucher. Soweit der Besuch durch eine Person am Tag ermöglicht wird, ist in Pflegeeinrichtungen ein Mindestmaß an Teilhabe und sozialen Kontakten, wie dies von § 28a Abs. 2 S. 2 IfSG gefordert wird, gewährleistet.

Ziff. 5:

Das Verbot der Alkoholabgabe und des –konsums in der Öffentlichkeit als Möglichkeit des Infektionsschutzes wird von § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG vorgesehen.

Der öffentliche Raum hat angesichts geschlossener gastronomischer Einrichtungen an Attraktivität für Treffpunkte und Feiern gewonnen. Das Alkoholausgabeverbot dient dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der Kontaktbeschränkungen entgegensteht. Alkoholkonsum birgt das Risiko einer Missachtung der Infektionsschutzregeln und damit einer erheblichen Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt; mit zunehmendem Alkoholkonsum ist mit einem Verhalten zu rechnen, welches das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt.

Darüber hinaus kann die Untersagung der Abgabe und des Konsums von alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Es wird verhindert, dass sich wechselnde Personen oder Personengruppen an Abgabe- bzw. Verkaufsstellen einfinden oder sich Personengruppen im öffentlichen Raum mit mitgebrachten Getränken treffen. In der aktualisierten Fassung dieser Untersagungsverfügung wird klargestellt, dass auch private und Betriebsgrundstücke einschließlich deren Einrichtungen, auch wenn sie nur vorübergehend, z.B. im Rahmen von Öffnungszeiten oder Aktionen für den Besucherverkehr zugänglich sind, vom Alkoholverbot erfasst werden. Hinsichtlich der Zielsetzung der Maßnahme, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 zu verhindern, macht es keinen Unterschied, ob sich die Grundstücke in öffentlicher oder privater Hand befinden, solange die Öffentlichkeit in dem Sinne gegeben ist, dass sie für Passanten oder Besucherverkehr bestimmungsgemäß zugänglich sind. Damit sind auch der private Glühweinstand im Vorgarten ebenso untersagt wie der Alkoholkonsum auf Betriebsgrundstücken, die z.B. dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte dienen, weil in diesen Fällen von den Grundstückseigentümern die Öffentlichkeit im Sinne eines Besuchsverkehrs hergestellt wird. Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Ort und Stelle ist in der Öffentlichkeit untersagt. Der Verkauf von Alkohol in fest geschlossenen Behältnissen ist ohnehin lediglich in Verkaufsstellen gem. § 2 des Brandenburgischen

Ladenöffnungsgesetzes erlaubt. Angesichts der dramatischen Lage im Landkreis ist diese Einschränkung der Alkoholabgabe und des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum erforderlich, um eine Weiterverbreitung der Infektion einzudämmen.

Die Einschränkung von Märkten sowie Wochenmärkten und die Untersagung von Weihnachtsmärkten beruht auf § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG.

Das Marktgeschehen führt erfahrungsgemäß dazu, dass Menschen zusammenstehen, ohne das Abstandsgebot einzuhalten. Von einer Untersagung der Märkte und Wochenmärkte wird abgesehen, jedoch wird das darauf befindliche Angebot auf die genannten Produkte eingeschränkt, um die Anzahl der Verkaufsstände auf den Märkten zu reduzieren. Mehr Freiflächen zwischen den Ständen und auf den Gängen können dazu beitragen, dass Besucher die Abstandsregeln besser einhalten können. Darüber hinaus soll das Verkaufsgeschehen, insbesondere von Lebensmitteln, nicht vom Freien in die Geschäfte verlagert werden. Durch die Beschränkungen des Sortiments wird jedoch ein zusätzlicher Besucherandrang vermieden und die Aufenthaltsdauer der Besucher auf dem Markt verringert. Weihnachtsbäume sind vom Sortiment als Produkt der Land- und Forstwirtschaft erfasst, daher handelt es sich nur um eine Klarstellung. Darüber hinaus wird ausdrücklich klargestellt, dass Weihnachtsmärkte untersagt sind; sie sind es bereits als Spezialmärkte nach § 22 Abs. 1 Ziff. 3 der 2.SARS-CoV-2-EindV.

Ziff. 6:

Gemäß § 27 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg (VwVGBbg) werden Verwaltungsakte, die zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 VwVGBbg sind Zwangsmittel vor ihrer Anwendung schriftlich und in bestimmter Höhe anzudrohen. Für die zwangsweise Durchsetzung der unter Nummer 1. angedrohten Maßnahmen wird das Zwangsgeld als Vollstreckungsmittel gewählt.

Gemäß § 30 Absatz 1 VwVGBbg kann der Vollstreckungsschuldner zu der geforderten Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden, wenn die Verpflichtung zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt wird. Dabei beträgt das Zwangsgeld mindestens 10,00 € und höchstens 50.000,00 €. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist mit 300,00 Euro angemessen.

Gemäß § 29 Abs. 1 VwVGBbg können Zwangsmittel auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt, so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Ziff. 7:

Die Allgemeinverfügung hat eine Geltungsdauer von vier Wochen und liegt damit im Rahmen der Geltungsdauer für Rechtsverordnungen nach § 28a Abs. 5 IfSG. In dieser Zeit wird das Infektionsgeschehen im Landkreis stetig überwacht, um rechtzeitig Anpassungen vornehmen zu können. Angesichts der bevorstehenden Weihnachtsferien war den betroffenen Personengruppen ein darüber hinausreichender Planungshorizont einschließlich für die erste Schulwoche nach den Ferien an die Hand zu geben. Aus diesem Grund waren die Maßnahmen nicht nur für den sehr begrenzten Zeitraum von 14 Tagen, wie dies die Hot-Spot-Strategie des Landes vorsieht, festzulegen.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung war die Allgemeinverfügung des Landkreises vom 03.12.2020 aufzuheben, da im Sinne einer klaren Kommunikation die bisherigen Maßnahmen in diese Allgemeinverfügung übernommen, konkretisiert und ergänzt wurden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung erlassenen Anordnungen gelten gem. § 26 Abs. 3 2.SARS-CoV-2-EindV zusätzlich zu den mit der 2.SARS-CoV-2-EindV getroffenen Anordnungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Ziffer 1 IfSG wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Absatz 1a Ziffer 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Senftenberg, den 10.12.2020



Siegurd Heinze
Landrat

Bekanntmachung des Landrates

Folgende Dienstsiegel des Landkreises Oberspreewald-Lausitz werden für ungültig erklärt:

1. Siegel Nr. 32, Durchmesser 35 mm, Beschriftung Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Kreiswappen mittig
2. Siegel Nr. 50, Durchmesser 20 mm, Beschriftung Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Kreiswappen mittig

Die Ungültigkeitserklärung gilt ab dem 05.11.2020.

Siegurd Heinze
Landrat